



Bern, 31. August 2022

Adressaten
die Kantonsregierungen

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 31. August 2022 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Vorentwurf für die Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 30. November 2022.

Am 13. Februar 2022 hat die Mehrheit von Volk und Ständen der Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)» zugestimmt. Die Initiative verlangt insbesondere ein Verbot sämtlicher Tabakwerbung, die Kinder und Jugendliche erreicht.

Die Initiative wird über eine Änderung des vom Parlament am 1. Oktober 2021 verabschiedeten neuen Tabakproduktegesetzes (TabPG) umgesetzt. Der Vorentwurf sieht vor, darin weitergehende Einschränkungen der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings in Zusammenhang mit Tabakprodukten und E-Zigaretten einzuführen.

Neu ist Werbung verboten, wenn sie Minderjährige *erreicht*. Dies betrifft insbesondere das Verbot von Werbung in der Presse und im Internet. Werbung an Orten, die von Minderjährigen besucht werden können, ist ebenfalls unzulässig. Darunter fallen beispielsweise Verkaufsstellen und Festivals. Weiter ist vorgesehen, den Direktverkauf durch mobiles Verkaufspersonal an solchen Orten zu verbieten. Und schliesslich wird der Tabak- und E-Zigaretten-Industrie ausserdem das Sponsoring von Veranstaltungen untersagt, zu denen Minderjährige Zugang haben.

Darüber hinaus sieht der Vorentwurf die Einführung eines Artikels im TabPG vor, der die Tabak- und E-Zigaretten-Industrie verpflichtet, dem BAG die Höhe ihrer Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring zu melden. Diese Ergänzung ist im



Hinblick auf eine allfällige Ratifizierung des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) angezeigt.

Der Vorentwurf und die dazugehörigen Vernehmlassungsunterlagen können über folgende Internetadresse bezogen werden: <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen wenn möglich elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adressen zu senden:

gever@bag.admin.ch
tabakprodukte@bag.admin.ch

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen der Projektleiter, Herr Michael Anderegg (Tel. 058 464 84 96), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Alain Berset
Bundesrat